Die Auflösung der Familiengüter
und
ihre Umleitung in zweckverwandte Rechtsformen.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Friedrich Carl Sievert

Referendar aus Wiesbaden-Sonnenberg.

Referent: Professor Dr. Jung.

A) Einleitung.

Gebot der Auflösung der Familiengüter durch die Reichsverfassung als Ausfluß der durch diese zur Geltung gekommenen demokratischen Gedanken. Die Vorzüge des gebundenen Besitzes überwiegen, besonders auf dem Gebiete der Waldfideikommisse; ihre Nachteile auszugleichen war eine vernünftige Fideikommißreform schon vor der Revolution bemüht.

Aufgabe der Arbeit ist, die Formen des gebundenen Besitzes, die die Auflösungsgesetzgebung noch zuläßt bezw. als Ersatzformen selbst ins Leben gerufen hat, darzustellen. Dem ist eine Uebersicht des Auflösungsverfahrens vorangestellt.

B) Das Auflösungsverfahren.

Es betrifft: zweck-gebundene Güter aller Art (Fideikommisse, Lehen, Erbstammgüter, landesherrliche und standesherrliche Hausvermögen).

Es hat zum Ziel: Ueberführung dieser Familiengüter in ungebundenes Eigentum, sei es durch freiwillige Auflösung seitens der betroffenen Familien — die regelmäßige Frist zur Aufnahme eines derartigen Familienschlusses lief am 1. Oktober 1922 ab —, sei es durch Zwangsauflösung. Ueberwachungsbehörden für die Auflösung sind

die bei den Oberlandesgerichten errichteten Auflösungsämter; Rechtsmittelinstanz das Landesamt für Familiengüter in Berlin.

I. Das Familienschlußverfahren.

Teilweise bereits nach früherem Recht möglich, im übrigen für alle Familiengüter durch die preußische Auflösungsgesetzgebung geschaffen.

Erstes Stadium: Antrag. Antragsberechtigt: Familiengutsinhaber, teilweise auch die Familienvertretung.

Zweites Stadium: Aufnahme des Familienschlusses vor dem Auflösungsamt. Teilnahmeberechtigung und Abstimmungsmodalitäten im einzelnen sehr verschiedenartig geregelt.

Drittes Stadium: Bestätigung durch das Auflösungsamt; Versagung nur in gesetzlich bestimmten Fällen.

Viertes Stadium: (Nur bei Waldfamiliengütern, Familiengütern die Kunstgegenstände umfassen, und Thronlehen): Genehmigung durch die zuständigen Minister.

II. Das Zwangsauflösungsverfahren.

Grundsatz: Das Familiengut wird freies Eigentum in der Hand desjenigen Folgers, der dem Inhaber in dem Zeitpunkt, als die Frist für die freiwillige Auflösung verstrich und die Zwangsauflösung begann, in den Besitz des Familienguts nachfolgt, also mit dem ersten Folgefall nach Eintritt des Zwangsauflösungsstadiums. In einigen Sonderfällen sind zwei Folgefälle zugelassen.

Für Zwerg-, Geld-, und Samtfideikommisse gelten besondere Vorschriften.

C) Fideikommißverwandte Bindungsmöglichkeiten.

I. Umleitungsformen der Auflösungsgesetzgebung.

1. Waldsicherungsformen.

Gegenstand: Wertvolle Waldungen, deren Erhaltung in zweckgebundener Wirtschaftseinheit im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Tatsächliche Beschränkung des Waldeigentümers durch staatliche Forstaufsicht.

Rechtliche Beschränkungen durch Waldguts- oder Schutzforstbildung. Keine anderen Möglichkeiten der Waldsicherung, insbesondere nicht durch Stiftungsbildung, (die eine weitere Bindung des Waldes zu Gunsten der Familie neben der Bindung durch Waldgut oder Schutzforst zu Gunsten der Allgemeinheit darstellt).

Waldgut: maßgebend in allen seinen Voraussetzungen und Auswirkungen ist die Schaffung bezw. Erhaltung einer lebensfähigen Waldwirtschaftseinheit. Darum Einbeziehung auch von Ackerland, Wiesen, Gebäuden, Inventar, Versicherungsforderungen, Betriebskapital. Verfügungen über das Waldgut oder Teile nur mit Genehmigung des Auflösungsamts, gleich ob diese Verfügungen freiwillig oder im Vollstreckungsweg, unter Lebenden oder von Todeswegen erfolgen. Gesetzliche Gutserbenfolge (ähnlich dem Anerbenrecht).

Schutzforst: Grundgedanke: dem Eigentümer nur die im öffentlichen Interesse notwendigen Beschränkungen aufzuerlegen. Darum Einbeziehung nur von Wald. Verfügungsbeschränkungen ähnlich wie beim Waldgut, aber uneingeschränkte Belastungsmöglichkeit. Kein Schutz vor Zersplitterung im Erbgang (Pflichtteile).

Waldgut und Schutzforst können durch das Auflösungsamt ferner in eine Stiftung einverleibt werden. Vorteile: steuerfreie Stiftungserrichtung, Gewähr, daß der Wald in der Familie bleibt. Nachteile: Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Verwaltung und Nutznießung des Stiftungsvermögens, da zweckmäßigerweise ein Familienmitglied Verwalter des Familienguts sein und die Hauptmasse der Nutzungen ziehen soll, jeder Anklang an das aufgelöste Fideikommiß aber vermieden werden muß.

2. Weingüter, Deichgüter, Landgüter.

Gegenstand: wertvolle Wirtschaftseinheiten der genannten drei Arten.

Rechtliche Beschränkungen ähnlich wie beim Waldgut; dem Schutzforstvermerk entspricht der Weinbergvermerk; Deich- und Landgutbesitzungen können nur durch Umwandlung in Deich- und Landgüter sichergestellt werden.

II. Umleitungsformen des allgemeinen Rechts.

A) Solche, die durch Familienschluß angeordnet werden können.

1. Das Gut wird ins Eigentum der Familie selbst gestellt. Rechtsformen: Gesellschaft, nicht rechtsfähiger Verein, Verein E. V., Aktiengesellschaft, G. m. b. H., Stiftung. Manche Vorteile steuerlicher Art, Hauptnachteil, daß sich die Gesellschaftsform schon als solche zum Betriebe der Landwirtschaft, die persönliche Verantwortung und Haftung des Gutsherrn fordert, weniger eignet.

2. Vorkaufsrecht, Ankaufsrecht, hohe Vertragsstrafen und Hypotheken für den Familienverein, die eine Veräußerung des Gutes an

familienfremde Personen ohne Zustimmung des Familienverbandes unmöglich machen oder erschweren.

3. Sofortige Auflösung gemäß § 9 c 1 F. G. V. 20, § 19, 1 A. D. G.: Berufung des nächsten Agnaten „nach Art eines Vorerben".

4. Allmähliche freiwillige Auflösung: Das Gut bleibt noch während so vieler Folgefälle nach dem für es geltenden Fideikommißrecht gebunden, wie im Falle der Zwangsauflösung noch bis zum Freiwerden zugelassen wären.

B) Zweckbindungsformen des allgemeinen Rechts, soweit sie nicht im Familienschluß angeordnet werden können.

1. Erbrechtliche Möglichkeiten: Erbverträge, Vor- und Nacherbschaft, Einsetzung von Testamentsvollstreckern.

2. Anerbenrecht und Verschuldungsgrenze, wo diese Rechtsformen landesrechtlich zugelassen sind.

D) Schluß.

Die Erhaltung eines lebensfähigen Landbesitzes aller Größenklassen ist angesichts der Weltmarktkonkurrenz, der inländischen Kreditnot, der hohen Besteuerung auf die Dauer nur möglich, wenn die Gesetzgebung den Versuchen, die Betriebe auf den im Hauptteil der Arbeit geschilderten Wegen geschlossen und betriebsfähig zu erhalten, ihre Unterstützung zu Teil werden läßt. Der zweckmäßigste Weg hierzu ist die Erstreckung des in der Auflösungsgesetzgebung neu beschaffenen Wald- und Landgüterrechts auf den ländlichen Besitz aller Art und Größe. Jedenfalls muß das für deutsche Agrarverhältnisse nicht passende römische Pflichtteilsrecht durch ein allgemeines Anerbenrecht ersetzt werden.

Druck von Karl Gleiser, Marburg.